

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (36. Tagung, Genf, 27. - 31. Januar 2020)  
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:  
Weitere Vorschläge**

## Änderung von 8.1.2.2 zu der dem ADN beigefügten Verordnung

Vorgelegt von Frankreich \*\*

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <i>Zusammenfassung</i>              |  |
| <b>Analytische Zusammenfassung:</b> | In dem Dokument wird eine Änderung des Unterabschnitts 8.1.2.2 der dem ADN beigefügten Verordnung (zusätzlich an Bord von Trockengüterschiffen mitzuführende Dokumente) vorgeschlagen. |
| <b>Zu ergreifende Maßnahme:</b>     | Siehe Absatz 5   |
| <b>Referenzdokumente:</b>           | Keine  |

### Einleitung

1. Die gemeinsame Arbeit mit anderen Delegationen an den standardisierten Kontrolllisten hat gezeigt, dass der letzte Satz des Unterabschnitts 8.1.2.2 der dem ADN beigefügten Verordnung geändert werden sollte.
2. In der französischen Fassung lautet der letzte Satz des Unterabschnitts 8.1.2.2 wie folgt:  
*„Les documents énumérés ci-dessus doivent porter le visa de l'autorité compétente ayant délivré le certificat d'agrément.“* [Die vorstehend genannten Unterlagen müssen mit dem Sichtvermerk der zuständigen Behörde versehen sein, die das Zulassungszeugnis erteilt.]
3. Der gleiche Satz findet sich sowohl in der englischen als auch in der russischen Fassung des ADN.

\* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/10 verteilt.

\*\* Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

4. Die deutsche Fassung der dem ADN beigefügten Verordnung sieht diese Anforderung (Sichtvermerk der zuständigen Behörde) dagegen nur für die Buchstaben e) bis h) des Unterabschnitts 8.1.2.2 vor, die sich auf Dokumente über die Ausrüstung und Konstruktion von Schiffen beziehen, in Analogie zu Unterabschnitt 8.1.2.3 für Tankschiffe, wo der Sichtvermerk der zuständigen Behörde nur die Buchstaben r) bis v) betrifft.

## I. Änderungsvorschlag

5. Da die deutsche Fassung des Unterabschnitts 8.1.2.2 wesentlich logischer erscheint, wird vorgeschlagen, die französische, englische und russische Fassung des letzten Satzes von Unterabschnitt 8.1.2.2 wie folgt an die deutsche Fassung anzupassen:

*„Les documents énumérés aux alinéas e) à h) ci-dessus doivent porter le visa de l'autorité compétente ayant délivré le certificat d'agrément.“*

*„Die unter e) bis h) genannten Unterlagen müssen mit dem Sichtvermerk der zuständigen Behörde versehen sein, die das Zulassungszeugnis erteilt.“*

## II. Weiteres Vorgehen

6. Der Sicherheitsausschuss wird ersucht, den in Absatz 5 enthaltenen Vorschlag zur Kenntnis zu nehmen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*